**VERTRAG**

**zwischen**

**DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK
und
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

zur weiteren Erleichterung des Rechtshilfeverkehrs nach den Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß, vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil oder Handelssachen und vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen

**Die Tschechische Republik und die Bundesrepublik Deutschland**

in dem Wunsch, die Anwendung gewisser Bestimmungen der Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß (Übereinkommen über den Zivilprozeß), vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (Zustellungsübereinkommen) und vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (Beweisaufnahmeübereinkommen) im Rechtsverkehr zwischen den beiden Staaten nach Maßgabe dieses Vertrages zu erleichtern,

sind wie folgt übereingekommen:

**ABSCHNITT I**

**Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke**

**Artikel 1**

**(zu Artikel 11 Zustellungsübereinkommen)**

Gerichtliche und außergerichtliche Schriftstücke, die von den zuständigen Behörden von einem der beiden Staaten ausgehen, werden im unmittelbaren Verkehr übersandt, und zwar:

wenn die Zustellung an Personen in der Tschechischen Republik bewirkt werden soll, von den zuständigen deutschen Behörden an das zuständige tschechische Gericht, in dessen Bezirk der Empfänger seinen Aufenthalt oder Sitz hat, und zwar an das Bezirksgericht (okresní soud), in Prag an das Stadtbezirksgericht (obvodní soud) und in Brünn an das Stadtgericht (městský soud).

wenn die Zustellung an Personen in der Bundesrepublik Deutschland bewirkt werden soll, von den zuständigen tschechischen Behörden an den Präsidenten des Landgerichts oder Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Empfänger seinen Aufenthalt oder Sitz hat;

**Artikel 2**

Ist die Behörde, der das Schriftstück übersandt worden ist, nicht zuständig, so gibt sie es von Amts wegen an die zuständige Behörde ab und benachrichtigt hiervon unverzüglich die ersuchende Behörde.

**ABSCHNITT II**

**Rechtshilfeersuchen**

**Artikel 3**

**(zu Artikel 2 Beweisaufnahmeübereinkommen)**

Die Rechtshilfeersuchen werden in beiden Staaten von den Gerichten erledigt. Sie werden im unmittelbaren Verkehr den Behörden übersandt, in deren Bezirk das Rechtshilfeersuchen erledigt werden soll, und zwar in der Tschechischen Republik an das Bezirksgericht (okresní soud), in Prag an das Stadtbezirksgericht (obvodní soud) oder in Brünn an das Stadtgericht (městský soud), in der Bundesrepublik Deutschland an den Präsidenten des Landgerichts oder Amtsgerichts.

**ABSCHNITT III**

**Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten und Prozeßkostenhilfe**

**Artikel 4**

Für die juristischen Personen, die in einem der beiden Staaten nach dem Recht dieses Staates errichtet worden sind, gelten in dem anderen Staat die Artikel 17, 18 und 19 des Übereinkommens über den Zivilprozeß.

**Artikel 5**

Der Antrag, eine Entscheidung über die Prozeßkosten nach den Artikeln 18 und 19 des Übereinkommens über den Zivilprozeß für vollstreckbar zu erklären, kann von dem Berechtigten selbst bei den zuständigen Gerichten unmittelbar gestellt werden.

Das gleiche gilt für gerechtliche Entscheidungen, durch die der Betrag der Kosten des Prozesses später festgesetzt wird.

**Artikel 6**

Die Bescheinigung der zuständigen Behörde, daß die Kostenentscheidung die Rechtskraft erlangt hat, bedarf keiner Bestätigung durch den höchsten Justizverwaltungsbeamten nach Artikel 19 Absatz 3 Satz 2 des Übereinkommens über den Zivilprozeß.

**Artikel 7**

Die in Artikel 19 Absatz 2 Nummer 3 des Übereinkommens über den Zivilprozeß vorgesehene Übersetzung kann auch von einem vereidigten oder amtlich zugelassenen Übersetzer des Staates beglaubigt werden, in dem die für vollstreckbar zu erklärende Entscheidung ergangen ist.

**Artikel 8**

Anträge auf Bewilligung der Prozeßkostenhilfe, die gemäß Artikel 23 des Übereinkommens über den Zivilprozeß gestellt werden, können bei dem Gericht des Staates eingereicht werden, in dem der Antragsteller sich aufhält, und im unmittelbaren Verkehr der beiderseitigen Behörden übersandt werden. In diesem Fall gelten Artikel 1 und Artikel 2 dieses Vertrages entsprechend.

**Artikel 9**

Die zuständigen Behörden des Staates, in dem über den Antrag auf Bewilligung der Prozeßkostenhilfe zu entscheiden ist, können sich wegen ergänzender Auskünfte gemäß Artikel 22 Absatz 2 des Übereinkommens über den Zivilprozeß unmittelbar an die zuständigen Behörden des anderen Staates wenden.

**ABSCHNITT IV**

**Artikel 10**

Unter Beachtung des nationalen Rechts einer jeden Vertragspartei dürfen personenbezogene Daten ausschließlich an die zuständigen Stellen übermittelt werden.

Die empfangende Stelle unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen in Einzelfällen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse. Die übermittelnde Stelle hat auf Verlangen des Betroffenen ein solches Ersuchen an die empfangende Stelle zu richten und dem Betroffenen Auskunft über die Antwort zu erteilen.

Die Verwendung der aufgrund dieses Vertrages, nach dem Übereinkommen über den Zivilprozeß, dem Zustellungsübereinkommen und dem Beweisaufnahmeübereinkommen übermittelten Daten ist nur für die dort bezeichneten Zwecke, für die die Daten übermittelt worden sind, und zu den durch die übermittelnde Stelle im Einzelfall vorgegebenen Bedingungen zulässig. Die Verwendung der übermittelten Daten ist darüber hinaus zulässig:

Zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung;

zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit;

für gerichtliche Verfahren und Verwaltungsverfahren, die mit den Zwecken im Sinne von Satz 1 und Satz 2 Buchstabe a) zusammenhängen.

4. Die übermittelnde Stelle weist bei der Übermittlung auf die nach ihrem nationalen Recht geltenden Löschungsfristen hin. Unabhängig von diesen Fristen sind die übermittelten personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.
Die übermittelnde und empfangende Stelle sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.

Die übermittelnde und empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen und die jeweils nach dem Recht des anderen Staates bestehenden Geheimhaltungspflichten zu beachten.

7. Wird jemand infolge von Übermittlungen im Rahmen des Datenaustausches nach diesem Vertrag rechtswidrich geschädigt, so haftet ihm hierfür die empfangende Stelle nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts. Sie kann sich im Verhältnis zum Geschädigten zu ihrer Entlastung nicht darauf berufen, daß der Schaden durch die übermittelnde Stelle verursacht worden ist. Leistet die empfangende Stelle Schadenersatz wegen eines Schadens, der durch die Verwendung von unrichtig übermittelten Daten verursacht wurde, so erstattet die übermittelnde Stelle der empfangenden Stelle den Gesamtbetrag des geleisteten Ersatzes.

**ABSCHNITT V**

**Schlußbestimmungen**

**Artikel 11**

Das Justizministerium der Tschechischen Republik und das Bundesministerium der Justiz der Bundesrepublik Deutschland werden nach Bedarf in unmittelbaren Benehmen Zusammenkünfte ihrer Vertreter vereinbaren, um die einheitliche Durchführung dieses Vertrages sicherzustellen und bei seiner Durchführung etwa auftretende Schwierigkeiten zu beseitigen.

**Artikel 12**

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Berlin ausgetauscht.

Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Dieser Vertrag kann jederzeit schriftlich auf diplomatischem Weg gekündigt werden. Die Kündigung wird zwölf Monate nach dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie der anderen Vertragspartei zugegangen ist.

Geschehen zu Prag am 2. 2. 2000 in zwei Urschriften, jede in tschechischer und deutscher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für                                                                                      Für

die Tschechische Republik                                                   die Bundesrepublik Deutschland